

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld**

- gegen Empfangsbekanntnis -

GERES Siesbach GmbH & Co. KG  
 An den Bergen 28  
 60437 Frankfurt

**Abt. 6 Bauen und Umwelt**  
**AZ: 62-690-10/13 und 01/19**  
 (Bei Rückfragen bitte angeben)  
 (Systemnummer: 2019-0001)  
 Auskunft erteilt: Anja Schulz  
 ☎ 06782 - 150  
 bei Durchwahl 15-621  
 Telefax 06782/15-55621  
 Verw.-Geb. II, Zi-Nr.: 2.12  
 e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de  
 Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 18.12.2019

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Antrag vom: 29.03.2013 Eingang am: 18.04.2013

Antragsteller:  
 GERES Siesbach GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Vorhaben:  
 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E-101; Nabenhöhe 135,4 m;  
 Rotorradius 50,5 m; Gesamthöhe 185,9 m; Nennleistung 3.050 kW

Standorte:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA Siesbach 6 (Si 6)	Siesbach	2	141	371876	5510923

**I. Änderungsbescheid**

- Die GERES Siesbach GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 29.03.2013 die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA Le1, Le2, Si1, Si2, Si3, Si4, Si5 und Si6) auf den Gemarkungen Leisel und Siesbach beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 01.12.2016, Az. 62-690-10/13 abgelehnt.

In Abänderung des v. g. Bescheides vom 01.12.2016 wird die ablehnende Entscheidung in Bezug auf die WEA Siesbach 6 aufgehoben und zu Gunsten der GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Wiemann, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA Siesbach 6 (Si 6) auf dem oben genannten Grundstück unter dem Az. 62-690-01/19 erteilt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Bescheid vom 01.12.2016, Az: 62-690-10/13. Insbesondere verbleibt es bei der Ablehnung der Windenergieanlagen WEA Siesbach 1 – 6 sowie WEA Leisel 1 – 2.

2. Die im Verfahren unter dem Az. 62-690-10/13 sowie unter dem Verfahren Az. 62-690-01/19 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsbescheides.
3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### **1.1 Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn**

**1.1.1 die unter Ziffer 15.4, 15.7 und 20.2 genannten Bürgschaftserklärungen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind;**

**1.1.2 zum Nachweis der gesicherten Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB**

**a) der Genehmigungsbehörde entweder nachgewiesen wird, dass die Strudtchaussee/ Kirschweiler Weg (Weg von der B 269 bis Kirschweiler) gemäß § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde oder**

**b) der Genehmigungsbehörde Unterlagen über die Einräumung der Rechte zur Nutzung der Strudtchaussee/des Kirschweiler Weges (Weg von der B 269 bis Kirschweiler) durch die jeweiligen Eigentümer der Wegeparzellen vorgelegt worden sind.**

**1.1.3 der Nachweis über die Zahlung des Ersatzgeldes gemäß Ziffer 14.4 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist;**

**1.1.4 eine schriftliche Mitteilung darüber, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde, bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.**

**1.2 Die Windenergieanlage ist entsprechend der vorgenannten Koordinaten zu errichten.**

**1.3 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.**

**1.4 Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.**

- 1.5 Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erklärt.
- 1.6 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.7 Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).
- 1.8 Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich evtl. behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.  
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.9 Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, Idar-Oberstein.
- 1.10 Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.
- 1.11 Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.12 Die Herstellung der Kabeltrasse bzw. die Kabelverlegung, die zum Anschluss der WEA an das Netz erforderlich wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

## **2. Mitteilungspflichten des Betreibers**

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
- Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. Bauen und Umwelt, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
  - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier

- 2.2 Die bei den Bauarbeiten örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Telefon 0651/9774-0) zu melden.
- 2.3 Nach Fertigstellung der Anlagen (= Inbetriebnahme nach Probetrieb) ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 2.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- a) der Kreisverwaltung Birkenfeld
  - b) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein.
- 2.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein nach § 52 b BImSchG und der Kreisverwaltung Birkenfeld unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf der Windenergieanlage ist ab dem Tage der Übertragung der WEA eine geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärungen entsprechend den Ziffern 15.4., 15.7 und 20.2 diese Bescheides bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen. In diesem Falle sind auch alle anderen in diesem Bescheid genannten Bürgschaftsurkunden auszutauschen.

### **3. Veröffentlichung**

3.1 **Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.**

3.2 Aufgrund dessen sind der

**DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen**

und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1936-5s**

- c) **mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- d) **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung der Windenergieanlage folgende endgültige Vermessungsdaten anzuzeigen:
  - Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)
  -

- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### 4. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
Innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens zu Baubeginn	Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände	Genehmigungsbehörde
Sechs Wochen vor Baubeginn	Unterlagen gemäß Ziffer 3.2 über die Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis	DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen und Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen unter Angabe des Az. Rh-Pf 1936-5s
Vier Wochen vor Baubeginn	Daten über die Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende unter Angabe des Zeichens IV-314-16-BIA	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, die bestätigt, dass die errichtete Anlage identisch mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagespezifikationen ist.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	EU-Konformitätserklärung für die genehmigte WEA	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorulegen bei
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die WEA über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf an den Rotorblättern sicher verhindern.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen.	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Für den Fall, dass in die Windenergieanlage eine Brandmeldeanlage eingebaut wird, ist eine Bescheinigung und ein Protokoll über die Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachkundigen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Prüfenieurs (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Herstellerbescheinigung über die Installation der zertifizierten Anlage zur Schaltung der Befuerung (Tages- und Nachtkennzeichnung).	Genehmigungsbehörde

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorulegen bei
Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme	Angaben über die Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Stelle, die für die technische Betriebsführung der WEA verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit stillzusetzen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und Genehmigungsbehörde

## 5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 6. Betriebstagebuch

- 6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
  - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 6.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 6.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
  - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
  - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
  - Alarmierungsplan,
  - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

## 7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 7.1 Lärm

7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der Fa. Tractebel Engineering GmbH vom 26.06.2019,
- der Schattenwurf-Immissionsprognose der Fa. Lahmayer vom 16.04.2013 mit den Änderungen vom 11.07.2013 (Revision 1) und 15.05.2015 (Revision 2)
- dem Sachverständigen-Gutachten zum Eisabwurf bzw. zur Rotorblattvereisungsüberwachung des TÜV Nord Nr. 8111 881 239 Rev. 3 vom 13.06.2017

zu errichten und zu betreiben.

7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Immissionsorte gilt als Gesamtbelastung jeweils folgender Immissionsrichtwert:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO 01 Siesbach, Wohnhaus am Haßelberg	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 02 Siesbach, In der Au 12	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03 Siesbach, Römerweg 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04 Siesbach, Süssenackerstr. 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 04a Siesbach, Im Hof 19	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 11 Leisel, Waldhäuser An der Hub	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 14 Leisel am Sportplatz, Waldhütte Petsch	60 dB(A)	46 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

7.1.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugten Geräuschimmissionsanteile (Zusatzbelastung) in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) die nachstehenden Werte nicht überschreiten (einschließlich der Messunsicherheit):

Immissionsort	Immissionsanteil
IO 01 Siesbach, Wohnhaus am Haßelberg	38,7 dB(A)
IO 02 Siesbach, In der Au 12	35,7 dB(A)
IO 03 Siesbach, Römerweg 1	33,4 dB(A)
IO 04 Siesbach, Süßenackerstr. 5	31,7 dB(A)
IO 04a Siesbach, Im Hof 19	30,3 dB(A)
IO 11 Leisel, An der Hub (Waldhäuser)	28,3 dB(A)
IO 14 Leisel am Sportplatz, Waldhütte Petsch	30,4 dB(A)

Um die o.g. Immissionsanteile einzuhalten, darf die WEA Si 6 im Betriebsmodus 0 den nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) nicht überschreiten. Dies gilt im Normalbetrieb bei einer Nennleistung von 3,050 MW inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$$

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_p$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
1 - 5	<b>105,9</b>	105,1	0,5	0,4	1,0	1,8

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	83,8	91,5	93,7	96,6	99,9	98,7	94,1	84,8

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : mittlerer Schalleistungspegel und Oktavspektrum laut Herstellerangabe

$L_{e,max,Oktav}$ : maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

$\sigma_p$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung  $L_{e,max,Oktav}$  gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsrechenmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 7.1.4 Der Nachweis, dass der unter Nr. 7.1.3 festgeschriebene Schalleistungspegel eingehalten wird, muss durch geeignete Schallmessungen bei geeigneten Witterungsbedingungen innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durch Vorlage eines Messberichtes bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Windrichtung und des Bewuchses (die WEA liegt im Wald) in diesem Zeitraum möglich ist. Eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Messungen auf maximal 36 Monate ist nach entsprechender Begründung und Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden möglich.
- 7.1.5 Da sich die einzige Freifläche in der Nähe der WEA Si 6, die zur Aufstellung eines Mikrophones geeignet ist, östlich der Anlage befindet, müssen die Emissionsmessungen entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie bei Westwind durchgeführt werden. Sofern das Messinstitut zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund der örtlichen Situation (Bewuchs, Bepflanzung, Wetterlage, Windrichtung etc.) Schall-Immissionsmessungen möglich oder sinnvoller sind, können nach Abstimmung des Messkonzeptes mit der SGD Nord; Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, auch Immissionsmessungen als Nachweis der Einhaltung der Schallanforderungen durchgeführt werden. Dabei sind die Vorgaben der TA Lärm (siehe Nr. 7.1.2) zu beachten
- 7.1.6 Das Messkonzept zur Durchführung der Schall-Messung (z.B. Art, Umfang, Messort und weitere Details der Messungen) ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 7.1.7 Die Schallmessungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Wiederholungsmessung kann auf Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn
- die Abnahmemessung eine Einhaltung des unter Nr. 7.1.3 festgeschriebenen Schalleistungspegels ( $L_{e,max,Oktav}$ ) ergeben hat und

- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderungen an den Anlagen vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln oder Wartungs- oder Prüfdefizite an den Anlagen).

- 7.1.8 Der Termin der Schallmessung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, mindestens einen Tag vorher mitzuteilen.
- 7.1.9 Die Anlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit oder Impulshaltigkeit gemäß der FGW-Richtlinie aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 7.1.10 Für die Durchführung der Messungen ist eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat
- 7.1.11 Die Messstelle nach §§ 29b BImSchG ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und der Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

## 7.2 Schattenwurf

### 7.2.1 Hinweis:

Aufgrund der Lage/Entfernung der WEA zu den Immissionsorten sind keine relevanten Schattenwurf-Auswirkungen zu befürchten. Laut den Worst-Case-Berechnungen der Schattenwurf-Prognose verursacht die Anlage bei optimalen Bedingungen (z.B. an 365 Tagen pro Jahr mit Sonnenschein von früh bis spät ohne jegliche Wolken) an maximal 1,51 Stunden im Jahr bzw. an maximal 11 Minuten am Tag Schattenwurf am Immissionsort Wohnhaus am Haßelberg. Daher sind keine Nebenbestimmungen zur Begrenzung des Schattenwurfes erforderlich.

## 8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die hiermit genehmigte Windenergieanlage muss sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“(Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“(Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z.B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu Erstellen und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 8.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel

- im Gefahrenfall (z. B. zur Evakuierung von verletztem Personal aus der Gondel)
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- 8.3 Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.  
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.  
Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.
- 8.4 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.
- 8.5 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55753 Idar-Oberstein, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 8.6 Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 8.7 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.  
Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.  
Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
  - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
  - Aufbau- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

- 8.8 Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
  - Name und Anschrift des Bauherrn
  - Art des Bauvorhabens
  - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
  - Name und Anschrift des Koordinators
  - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
  - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- 8.9 Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebsitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

## 9. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012), des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B der Richtlinie für Windenergieanlagen.
- 9.2 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfeinrichtungen durchgeführt werden. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.
- 9.3 Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein Baugrundgutachten einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen bis zum Baubeginn durch Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.

Die Prüfberechtigten, Prüfsachverständige für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.

- 9.4 Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 9.5 Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.
- 9.6 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten (Nr. 3.1 und Nr. 3.4 der Anlage 2.7/12 der Richtlinie) formulierten Auflagen zu erfolgen.
- 9.7 Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

## **10. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen**

- 10.1 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen. (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitsgeschirren).
- 10.2 An den Anlagen sind gemäß § 15 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO) dauerhaft wirksame Blitzschutzeinrichtungen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.
- 10.3 Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher betrieben werden kann.
- 10.4 Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen mit 20 Jahren angenommen.

### **10.5 Betriebssicherheit/Eiswurf**

- 10.5.1 Der Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 10.5.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (TÜV Nord 8111 881 239 Rev. 3 vom 13.06.2017) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

- 10.5.3 Besondere Regelungen die in dem v. g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 10.5.4 Beim Wiederanfahren der Anlage nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1 des o.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
- 10.5.5 Ein automatisches Wiederanfahren der Anlage nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des o. g. Gutachtens) und in Verbindung dem Einsatz der Rotorblattheizung ist **nicht** zulässig.
- 10.5.6 Die Rotorblattheizung bei laufender Anlage ist **nicht** zulässig.

Hinweis:

Laut Enercon werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

- 10.5.7 Der Betreiber der Anlage hat sich bei Inbetriebnahme und vor jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 10.5.8 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen (Typenprüfung) keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird. Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Personen oder Organisationen derzeit als Sachverständige im Sinne der v. g. Anforderungen angesehen:

- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführte Mitglieder;
- Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

- 10.5.9 Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der Anlagen oder von einem geeigneten Gutachter oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.
- 10.5.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl bzw. bis zum Stillstand abzubremesen.

## **11. Nebenbestimmungen zur Nutzung der Zufahrt im Zuge der B 269**

### **11.1 Ausnahme vom Bauverbot nach Landesstraßengesetz (LStrG)**

Für die von der GERES Siesbach GmbH & Co. KG geplante Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Siesbach wird die Sondernutzungserlaubnis für die **Nutzung der Zufahrt** im Zuge der B 269 nördlich der Kreisstraße K 15 sowie die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Nebenbestimmungen **bis Ende 2020** erteilt.

**Eine Weiterbenutzung der vorgenannten Zufahrt über das Jahr 2020 hinaus kommt nur solange in Betracht, bis die zuständige Straßenbaubehörde mit dem Ausbau der B 269 in diesem Bereich beginnt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Zufahrt nicht mehr nutzbar sein, d. h., ab dem Beginn der Bauarbeiten an der B 269 muss der Vorhabensträger sich um eine andere verkehrliche Anbindung bemühen. Für die Zeit der Bauarbeiten an der B 269 kann diese weder für die Bau- noch für die Betriebsphase genutzt werden.**

- 11.1.1 Die Anlage Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m ist wie in dem vorgelegten „Topografische Karte mit Abständen + Zuwegung, Genehmigungsplan 2010“ dargestellt – zu errichten.

- 11.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlage wird über die **Zufahrt** im Zuge der freien Strecke der

Straße: B 269

Von Netzknoten: 6208 030

Nach Netzknoten: 6208 031

Station: 2,121

Lagebezeichnung: zwischen Einmündungen K 49 und K 15

zugelassen und die erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird unter Beachtung der Ziffer 11.2 sowie der Ziffer 11.3 für diese Zufahrt erteilt.

- 11.1.3 Die Freigabe der Bauarbeiten an der oben genannten **Zufahrt** gilt für die Fahrbeziehungen, für die unter Ziffer 11.2 eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzungserlaubnis.

11.1.4 Die Zufahrt ist gemäß den Ziffern 11.2 und 11.3 für die **Bauphase entsprechend auszubauen** und für die Betriebsphase zurückzubauen.

11.1.5 Zufahrt B 269 bei Station 2,121 (Ziffer 11.2)

Die im „Lageplan Zufahrt – Bauphase – E 101, Telesattel 56,00 m“, als „Auffüllung“ dargestellte Fläche östlich der B 269 (überfahrener Bereich neben der Bundesstraße parallel zu deren Fahrbahnrand) ist für die Dauer der Bauphase bituminös zu befestigen. Zur Ausführung der Befestigung siehe Ziffer 11.3.

11.1.6 Ansprechpartner gemäß Ziffer 11.3 ist die örtlich zuständige Straßenmeisterei Birkenfeld (Tel.: 06782/98811-11 oder -12).

## 11.2 Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt

**Straße:** B 269  
**von Netzknoten:** 6208 303  
**nach Netzknoten:** 6208 031  
**Station:** 2,121  
**Lagebezeichnung:** zwischen Einmündung K 49 und K 15

**Freigabe der Zufahrt zur Bauausführung:** JA

### **Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):**

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA  
 Teilzustimmung Linkseinbieger: JA  
 Teilzustimmung Linksabbieger: JA  
 Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA

### **Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge (bis 56 m)**

Teilzustimmung Rechtsabbieger: NEIN  
 Teilzustimmung Linksabbieger: JA

### **Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (bis 23,85 m)**

Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA  
 Teilzustimmung Linkseinbieger: JA

### **Betriebsphase; StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug/kleiner LKW):**

Teilzustimmung Rechtsabbieger: JA  
 Teilzustimmung Linkseinbieger: JA  
 Teilzustimmung Linksabbieger: JA  
 Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA

### **Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:**

Planersteller: GERES Wind Power GmbH

Plandatum: 07.2013 + Ergänzungen vom 16.10.2013

Planbezeichnungen bzw. -nummern:

- Lageplan Nachweis – Sichtweiten (M 1:500)
- Lageplan Zufahrt – Bauphase – E101 mit Schleppkurve Telesattel 56,00 m (M 1:250)
- Lageplan Gesamt – Bauphase mit Schleppkurven Einfahrt Sattelzug 18,71 m (M 1:250) und Ausfahrt Leertransport E101
- Lageplan Gesamt – Endausbau mit Schleppkurven Ein- und Ausfahrt Sattelzug 18,71 m (M 1:250)

### **11.3 Allgemeine verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen**

Mit einer Zustimmung zur beantragten Windenergieanlage wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1.2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1.2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die **Zufahrt** außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die **Einhaltung der Kipphöhe** (=  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen (B/L/K) empfohlen.

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Ziffer 11.2 „**Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Links**ab**bieger, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Link**ein**bieger, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die gesamte Breite in einer Tiefe von 5-10 m **bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Bei Bedarf (spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von  $d = 10$  cm und einer **Deckschicht** von  $d = 4$  cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

**Schottertragschichten** sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul  $E_{v2}$  hat 120 MN/m<sup>2</sup> zu entsprechen.

Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei (SM)** abzunehmen.

**Vor dem Beginn der Bauphase** ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Alle **Schwertransporte** sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der **Polizei abzusichern**.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf **weder behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind

Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

#### **11.4 Sondernutzungsrechtliche Nebenbestimmungen**

Die als **Sondernutzung** geltende Erschließung wird gemäß § 8 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 8a Abs. 1 und 6 FStrG für die **Nutzung der Zufahrt** im Zuge der freien Strecke der B 269 bei Station 2,121 für die Bau- und Betriebsphase bis Ende 2020 widerruflich zugelassen.

**Eine Weiterbenutzung der vorgenannten Zufahrt über das Jahr 2020 hinaus kommt nur solange in Betracht, bis die zuständige Straßenbaubehörde mit dem Ausbau der B 269 in diesem Bereich beginnt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Zufahrt nicht mehr nutzbar sein, d. h., ab dem Beginn der Bauarbeiten an der B 269 muss der Vorhabensträger sich um eine andere verkehrliche Anbindung bemühen. Für die Zeit der Bauarbeiten an der B 269 kann diese weder für die Bau- noch für die Betriebsphase genutzt werden.**

**Sofern die Bauphase der WEA vor Ende 2020 abgeschlossen ist, darf die Zufahrt als Bedarfszufahrt während der Betriebsphase bzw. nach Abschluss der Bauphase nur für Schwertransporte zum Austausch von Ersatzteilen, unter Beachtung der zuvor beschriebenen Bedingungen wie z. B. Polizeibegleitung usw.) genutzt werden.**

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu

ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

**Das Ende der Nutzung der Zufahrt für die Bauphase zur Errichtung der WEA ist dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach schriftlich mitzuteilen. Die Bauphase endet mit der Fertigstellung der Errichtungsarbeiten an der WEA bzw. spätestens am 31.12.2020. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.**

Ab dem Beginn der Bauphase werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse erhoben. Diese werden nach der Anzeige des Baubeginns festgesetzt und es ergeht ein gesonderter Bescheid des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach.

## **11.5 Ergänzende Hinweise der Straßenbaubehörde**

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbauauftragsträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen.

Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

**Wichtig:** Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände in Bezug auf die Zufahrt.

Es wird ergänzend daraufhin gewiesen, dass bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.**
- **Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichennummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).**

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze besondere Problempunkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichtraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypässen eine mögliche Lösung sein.

Es wird daher den Vorhabenträgern empfohlen, frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

## 12. Kennzeichnung der Anlage

12.1 Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 1-950-17 vom 08.02.2017) ist an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

12.2 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

12.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

Der Farbring orange/rot am Mast ist in  $40 \pm 5$  Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

- 12.4 Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in  $40 \pm 5$  Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
- In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
- 12.5 Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.
- 12.6 Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten
- 12.7 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
- 12.8 In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
- 12.9 Überschreitet die obere Hindernisbefeuerungsebene am Turm eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 – 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.
- 12.10 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 12.11 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
- 12.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
- 12.13 Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.

- 12.14 Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
- 12.15 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 12.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 12.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 12.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- 12.19 Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 12.20 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
- 12.21 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- 12.22 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 12.23 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 12.24 Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

## **13. Brandschutz**

- 13.1 Die Zufahrtswege zur WEA müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zur WEA müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 13.2 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und dem „Ganzheitlichen Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-101“ erstellt von Monika Tegtmeier, BV-Nr. BV 1143-33/10, Index A, vom 17.02.2010 auszuführen.
- 13.3 Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
    - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
    - extern - öffentliche Aufgabenträger,
  - Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
  - Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
  - Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
  - Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.
- 13.4 Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 13.5 Bei der baulichen Anlage muss bei der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§ 15 Abs.1 LBauO) mit Verunreinigung des Löschwassers gerechnet werden. Zur Verhinderung einer Gewässergefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## **14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **14.1 Allgemein**

Die Inhalte der unter Ziffer 14.2 aufgeführten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen vorgelegten Nachträgen werden Bestandteil der Genehmigung soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen in Ziffern 14.3 bis 14.6 Änderungen oder Ergänzungen hierzu ergeben.

Alle in den unter Ziffer 14.2 aufgelisteten naturschutzfachlichen Unterlagen empfohlenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Ergänzung durch die Nebenbestimmungen in den Ziffern 14.3 bis 14.6 sind daher verbindlich durchzuführen.

Bezüglich der anteiligen Durchführung der Kompensationsmaßnahme „Boxberg“ werden unter Ziffer 14.3.1 weitergehende Ausführungen gemacht. Ansonsten müssen jeweils alle Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche in einem Bezug zur Errichtung und dem Betrieb der WEA Siesbach 6 und/oder der Anlage

und/oder Benutzung der Zufahrt zur WEA Siesbach 6 stehen. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche nur in Bezug zu den nicht genehmigten WEA Siesbach 1 bis 5 und Leisel 1 und 2 stehen, müssen hingegen nicht durchgeführt werden.

#### 14.2 Naturschutzfachliche Unterlagen

- „Umweltverträglichkeitsstudie zum Genehmigungsverfahren Windpark Hochwald 8 WEA (E-101) Gemarkung Leisel und Siesbach...“ vom 12.11.2015, erstellt von Geoproject, Wettenberg
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Aktionsraumanalyse Rotmilan 2014, September 2014“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Aktionsraumanalyse Rotmilan 2014 u. 2015, September 2014, ergänzt Mai 2015“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: ARA Rotmilan-Brutpaar Nockenthal 2015, Bericht August 2015, ergänzt November 2015“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Habitatbewertung Haselhuhn 2015“, Erstbericht August 2015, Ergänzungsbericht Oktober 2015“ erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bericht April 2013, Rev 002 (Februar 2014)“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- „Windparkprojekt ‚Saar-Pfalz‘, Standort ‚Hochwald‘ – Gemarkungen von Leisel und Siesbach, Fachbeitrag Naturschutz: Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Bericht April 2013, Rev 002 (Februar 2014)“, erstellt von Beratungsgesellschaft Natur, Oberwallmenach
- Gutachterliche Stellungnahme zur Landschaftsstruktur sowie zur Validität ...“ vom 12.12.2019
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Landschaftsstruktur sowie zur Validität ...“ vom 19.10.2019
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Ersatzgeldberechnung ... „ vom 12.12.2019
- „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Wasserrechtsantrag zur ‚Querung des Aubachs ... „ vom 04.12.2019
- Horstbesetzung 2018 durch den Rotmilan Bereich Struth südlich Rinzenberg sowie östlich Leisel-Siesbach vom 22.07.2019
- Dokumentation zu aktuellen Brutvorkommen des Rotmilans (*Mivus milvus*) 2019 im WEA Planungsraum „Leisel Siesbach“ (Landkreis Birkenfeld) vom 11.07.2019
- Erweiterte Prüfung und Ergänzung der Aktionsraumanalysen WP Leisel Siesbach vom 12.06.2017

- Überprüfung von Rotmilanhorsten im Landkreis Birkenfeld, Ergebnisse der Horstkontrollen Horst Nockenthal vom 14.06.2017
- Überprüfung von Rotmilanhorsten im Landkreis Birkenfeld, Ergebnisse der Horstkontrollen, Horste Wilzenberg-Hußweiler 1 (UNB Nr. 6) und Wilzenberg-Hußweiler 2 vom 14.06.2017
- Ergebnis von Horstkontrollen im Mai 2016 zu Antrag Fa. GERES zum Standort Leisel-Siesbach (8 WEA) vom 02.06.2016

**14.3 Als Ergänzung bzw. Änderung zu den in den o.g. Antragsunterlagen vorgeschlagenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:**

**14.3.1 Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“**

Für die Errichtung der WEA Siesbach 6 ist die in den Antragsunterlagen geplante Kompensationsmaßnahme „A 14: Flur 5, Boxberg“ für die WEA Siesbach 6 zu einem Flächenanteil von 1/8 der ursprünglichen Gesamtmaßnahme durchzuführen. Mit dieser Maßnahme ist spätestens 1 Jahr nach Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA Siesbach 6 zu beginnen. Die konkrete Lage der Teilfläche innerhalb der ursprünglich geplanten Gesamtmaßnahmenfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Kompensationsmaßnahme zu benennen.

**14.3.2 Gehölze**

Gehölze dürfen ausschließlich in dem Maße gerodet oder zurück geschnitten werden, wie dies in den Antragsunterlagen dargestellt ist. In allen anderen Bereichen sind entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften die in der Nachbarschaft vorhandenen Gehölze vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Alle Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

**14.3.3 Zusätzliche Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen in der Winterruhe**

Das Fällen und die Entfernung der oberirdischen Vegetationsbestandteile (nur erlaubt in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.) ist derart durchzuführen, dass eventuell in den betroffenen Bereichen im Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden.

**14.3.4 Fledermausschutz**

Die Windkraftanlage ist derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

Die WEA Siesbach 06 wird nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse einem Fledermaus-Höhenmonitoring unterzogen.

An der WEA Siesbach 6 sind ab Inbetriebnahme Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen gemäß den unten stehenden Ausführungen durchzuführen.

Der Gutachter für das Höhenmonitoring ist im Einvernehmen mit der UNB zu beauftragen.

Für das Gondelmonitoring und die Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse an der WEA gelten folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen und Zeitabläufe:

- Für die Anerkennung der Untersuchungen und der Algorithmen ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.
- Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden.
- Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
- Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ladezeiten sollen die Erfassungen in einem möglichst langen Zeitraum pro Tag (bzw. Nacht) in den für die Fledermauserfassung wesentlichen Tages-/Nachtzeiten erfolgen. Die Erfassung hat jeweils mindestens von 3 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang zu erfolgen.
- Für technische Details wie der Installation der Aufzeichnungsgeräte ist in jedem Fall die Hilfe eines Serviceteams des jeweiligen Herstellers nötig.

#### Abschaltung der WEA im ersten Monitoring-Jahr :

01.04.–31.08. 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.09.–31.10. 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

- Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)

#### Abschaltung der WEA im zweiten Monitoring-Jahr :

- Auswertung des Monitorings des ersten Jahres für Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem ersten Jahr.

Abschaltungen ab dem dritten Jahr:

Gültige Betriebszeiten-Regelung für die WEA nach (neu) festgelegtem Algorithmus:

- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahrs

Zur dauerhaften Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr

- Einer eventuellen Berücksichtigung der relativen Luftfeuchte bzw. des Niederschlags innerhalb der Fledermausabschaltungen wird nicht zugestimmt, da es hierzu bisher keine verlässlichen Erkenntnisse gibt.
- Einer eventuellen Einbeziehung von Ergebnissen von Fledermaus-Schlagopfersuchen in die Berechnung von Fledermaus-Abschaltzeiten wird nicht zugestimmt.

Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann anzunehmen, wenn pro Windenergieanlage 2 oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen.

Die Steuerung hat weiterhin so zu erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird.

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.

Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall auch von sich aus Fledermaus-Monitoringuntersuchungen in den Gondeln der Windkraftanlagen durchführen zu lassen. Der jeweilige Betreiber der Windenergieanlagen wird verpflichtet, solche Untersuchungen zu dulden bzw. im notwendigen Umfang kostenfrei zu unterstützen

#### Allgemeines zum Fledermaus-Monitoring:

In einem Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. 2011) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells ggf. abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen.

- Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.
- Das Gondelmonitoring erlaubt ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe.
- In Verbindung mit den Faktoren Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit, Niederschlag können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

Allerdings gilt, dass diese für WEA-Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auf WEA im Wald nicht direkt übertragbar sind. Die für WEA im Offenland entwickelten Abschaltalgorithmen sind auf Waldstandorte zu spezifizieren, eine direkte Übertragbarkeit kann unzureichend sein. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist zu beachten.

#### 14.3.4 Kranichabschaltung

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Kraniche durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlage eine Wetterlage (z.B. Regen, Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lassen, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten.

Ein Haupt- bzw. Massenzugtag des Kranichs liegt dann vor, wenn an einem Tag mehr als 20.000 Individuen der westziehenden Population des Kranichs im Rahmen des jahreszeitlichen Zuges fliegen.

Nebel im Sinne dieser Nebenbestimmung liegt dann vor, wenn die Sichtweite in Nabenhöhe der Windenergieanlagen weniger als 1.000 m beträgt.

Als Regen im Sinne dieser Nebenbestimmung ist auch bereits Niederschlag in Form von Nieselregen oder Schwachregen zu verstehen.

Gegenwind im Sinne dieser Nebenbestimmung liegt vor, wenn bei sich drehenden Rotoren die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bis zu 6 m/Sekunde beträgt.

Der Anlagenbetreiber hat einen Fachgutachter, welcher ein erfahrener Ornithologe sein muss, damit zu beauftragen, das jährliche Kranichmonitoring und die Kranichabschaltung zu organisieren und zu überwachen. Dieser Gutachter bestätigt jährlich, dass für die "Kranichabschaltung" jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet wurden und dass die Abschaltung derart durchgeführt wurde, dass eine erhebliche Gefährdung ziehender Kraniche nach fachkundiger Bewertung ausgeschlossen werden konnte. Die Bewertung der wetterbedingten Voraussetzungen wie „Regen“, „Gegenwind“ und „Nebel“ in Bezug zur möglichen Gefährdung ziehender Kraniche durch die hier genehmigte Windenergieanlage erfolgt dabei auch durch den beauftragten Fachgutachter.

Der Anlagenbetreiber legt der Unteren Naturschutzbehörde jährlich einen Bericht über die "Kranichabschaltung" (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage) inklusive der o.g. Bestätigung des hierzu beauftragten Fachgutachters vor.

#### 14.4 Ersatzzahlung

**Vor Baubeginn** ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **112.990,02 €** an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das u. g. Konto mit den Angaben der Zulassungsbehörde und der Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im Betreff zu zahlen. Die Zahlung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. **Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Zahlungsnachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.**

Aufgrund des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 ist die Ersatzgeldzahlung zu zahlen an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz  
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLAEST600  
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

#### 14.5 Ökologische Baubegleitung

Zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person **vor und während** der Bauphase vorzusehen.

Der ökologischen Baubegleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bei der Einweisung von beauftragten Baufirmen hat die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mitzuwirken und auf die umweltrelevanten Begebenheiten hinzuweisen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person hat die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person dokumentiert den umweltrelevanten Bauablauf in geeigneter Form.

- Vor Baubeginn bzw. vor Beginn der ersten vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen) ist der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde.
- Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die o.g. Dokumentation mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dauern die Baumaßnahmen länger als 4 Monate, so ist spätestens 5 Monate nach Baubeginn und dann alle weitere 5 Monate ein Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung mit o.g. Dokumentation und jeweils mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### **14.6 Sonstige naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

Die nicht landwirtschaftlich genutzte Mastfuß-Umgebung sowie die Nebenflächen wie beispielsweise die Kranaufstellfläche sind für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten, um eine Anlockung von Greifvögeln und Eulen im Bereich der WEA zu verhindern.

#### **14.7 Hinweis zur Verwendung von Recyclingmaterial**

Auf die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung von Recyclingmaterial wird verwiesen.

### **15. Forstrechtliche Nebenbestimmungen**

- 15.1 Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der

**WEA Siesbach 6 auf der Gemarkung Siesbach, Flur 2, Flurstück 141**

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m <sup>2</sup>	Kranstell- fläche m <sup>2</sup>	Kranaus- legerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zufahrts- radlen m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m <sup>2</sup>	Lager- fläche m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 8- 9)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 7 + 10)
WEA Si 6	452	839	2.358	0	0	3.649	1.836	803	2.666	6.315

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 6.315 m<sup>2</sup> aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018, S. 127] unter Maßgabe der in Ziffern 15.2 – 15.7 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

- 15.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 15.3 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 3.649 m<sup>2</sup> wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA Siesbach 6 befristet. Das Grundstück ist innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 15.4 Zur **Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung** der befristeten Rodungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**10.947,00 €**

(in Worten zehntausendneunhundertsebenundvierzig Euro)  
(30.000,- € / ha<sup>1</sup> befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

<sup>1</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 5 Jahre Betriebsdauer

- 15.5 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- 15.6 Ausgleich des Wald funktionsverlusts für die Betriebsdauer der WEA durch die Aufwertung der Waldbestände:

Für die Waldaufwertung ist ein Betrag von 2,00 € + 10,7 % MwSt je m<sup>2</sup> für die dauerhafte Rodungsfläche (Tabelle oben Spalte 7) des WEA-Standortes festzusetzen.

Aufgrund der voraussichtlichen Größe der Rodungsfläche von 3.649 m<sup>2</sup> wird somit ein Betrag von 8.078,89 € festgesetzt.

Die Waldaufwertung soll im räumlichen Zusammenhang an den Standort der WEA Siesbach 6 im angrenzenden Gemeindewald erfolgen. Es wird seitens des Forstamtes Birkenfeld vorgeschlagen, den Fichtenreinbestand von Abt. 6 des Gemeindewaldes Siesbach mit Buche zu unterbauen.

- 15.7 Zur **Sicherstellung der Durchführung der Waldaufwertung** der befristeten Rodungsflächen (Tabelle oben Spalte 7) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**8.078,89 €**

(in Worten: achttausendachtundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Waldaufwertung durchgeführt worden ist.

- 15.8 Hinweise

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in §§ 1 und 6 LWaldG beschriebene Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach dem BImSchG im Sinne eines größtmöglichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

## **16. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 16.1 Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.
- 16.2 Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Kreisverwaltung Birkenfeld –Untere Wasserbehörde-, Birkenfeld abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
- 16.3 Für die durch das Bauvorhaben bedingten evtl. Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung wird auf §§ 68 ff LWG hingewiesen.
- 16.4 Das Lagern des Erdaushubes im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 16.5 Der Einbau von Steinschüttungen mit Wasserbausteinen im Bereich der Uferböschung des Gewässerbettes ist nicht zulässig.
- 16.6 Die temporäre Verrohrung des Aubaches ist nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurück zu bauen und der ursprüngliche Gewässerzustand wieder herzustellen.
- 16.7 Aufschüttungen die im Zuge der temporären Verrohrung im 10-m-Bereich des Aubaches erfolgen, sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zurück zu bauen und der ursprüngliche Geländezustand wieder herzustellen.
- 16.8 Weitere Aufschüttungen im 10-m-Bereich des Aubaches, die über den Bereich der temporären Verrohrung hinausgehen, sind unzulässig.
- 16.9 Bei der Verlegung des Wegeseitengrabens ist sicherzustellen, dass dessen Funktion gewährleistet wird.
- 16.10 Das Überlaufbauwerk des alten Quellüberlaufes ist zu sichern. Dessen Funktion ist zu gewährleisten.
- 16.11 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die wasserrechtliche Abnahme schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 16.12 Die Überwachung der Bauarbeiten hat durch einen verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen.
- 16.13 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

16.14 Ansprüche Dritter aus § 89 WHG bleiben durch diese Genehmigung unberührt.

16.15 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschl. Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.

16.16 Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:

- die materiell-rechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelung des § 84 Ziffer 1 LBauO;
- die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft;
- die einschlägigen Bestimmungen und technischen Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, für die Ausführung von Bauleistungen.

16.17 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser und/oder Eisgang. Er hat sich selbst rechtzeitig über entsprechende Gefahren zu unterrichten und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

16.18 Alle Schäden, die an dem Bauwerk oder den Anlagen bzw. durch das Bauwerk oder die Anlagen bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Eine Haftung des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung des Kabels durch Hochwasser und/oder Eisgang oder deren Folgen bleiben ausgeschlossen.

16.19 Die wasserrechtliche Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **17. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

17.1 Aufgrund der Lage des WEA-Standorte im mittelbaren Umfeld eines bekannten römerzeitlichen Grabhügels in einem Areal, das nach Ausweis von in den Laserscanningdaten erkennbaren Ackerterrassen Altsiedelland darstellt, wird das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz RLP zum Vorschein kommen können.

- 17.2 Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung sind daher die Areale, für die im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Bodeneingriffe (Zuwegung, Versorgungsleitungen, Kranflächen, Lager- und Stellflächen, Baugrube etc.) vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) vor der Durchführung der Eingriffe nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

In bewaldetem Gelände ist eine magnetische Prospektion nach dem Fällen der Bäume und dem Fräsen der Baumstümpfe vor dem Entfernen der Wurzelstöcke vorzunehmen.

Ggf. muss dort bei unklaren Befundlagen zusätzlich der Oberboden nach archäologischen Vorgaben mechanisch mit Baumaschinen (Bagger) entfernt werden. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder wird die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier als zuständige Denkmalschutzbehörde eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

- 17.3 Da nach § 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherrn bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

## **18. Nebenbestimmungen des Stromnetzbetreibers**

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen (z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

## **19. Bodenschutzrechtliche Hinweise**

Um ein Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen, wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der WEA so gering wie möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiederaufbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss vermieden werden.

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der WEA ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bundesländerarbeitsgemeinschaft Bodenschutz“ (<https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe/110902-9be.pdf>).

Weitere Hinweise zum Bodenschutz bei der Planung; Genehmigung und Errichtung von WEA finden sich unter dem folgende Link: (<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/veranstaltungen-terme/bodenschutz-bei-derplanung-und-errichtung-von>)

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle WEA werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

## **20. Rückbau der Anlagen**

- 20.1 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung). Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin vom 11.12.2019 liegt der Genehmigungsbehörde vor.

- 20.2 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht - dem vollständigen Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe - ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**266.208,00 €**

**(zweihundertsechszigtausendzweihundertacht Euro)**

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Rückbaukosten in Höhe von 5 % der Herstellungskosten: Herstellungskosten: 3.583.000 € davon 5 %	179.150,00 €
Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 2 % für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft	266.208,00 €

**Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Bürgschaftserklärung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.**

### **III. Begründung**

- 1.1 Am 29.03.2013 stellte die GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA Si 1 – Si 6 auf der Gemarkung Siesbach sowie WEA Le 1 und Le 2 auf der Gemarkung Leisel). Dieser unter dem Az. 62-690-10/13 geführte Antrag, wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 01.12.2016 abgelehnt. Für alle acht Anlagen stand zum Zeitpunkt der Entscheidung am 01.12.2016 fest, dass sie die Funktionsfähigkeit der Verteidigungsanlage LINK 16 Idar-Oberstein stören und somit eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nach § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB vorlag, wodurch das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht zulässig war. Für die WEA Si 1 – Si 5 sowie WEA Le 1 und Le 2 bestanden darüber hinaus weitere im Bescheid vom 01.12.2016 dargestellte Ablehnungsgründe.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 01.12.2016 hat die GERES Siesbach GmbH & Co. KG, Frankfurt, Klage erhoben. Das Klageverfahren ist beim Verwaltungsgericht Koblenz unter dem Az. 4 K 1090/18.KO anhängig. Im Hinblick auf eine mögliche unstreitige Erledigung des Verfahrens hat das Verwaltungsgericht Koblenz am 17.10.2018 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Dementsprechend hat die im Verwaltungsstreitverfahren

beigeladene Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, eine erneute Prüfung ihrer bisherigen Berechnungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der LINK 16 Verteidigungsanlage Idar-Oberstein vorgenommen und ist dabei in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anlagen WEA Si 6 sowie Le 1 und Le 2 aus militärischer Sicht realisierbar sind, wenn die WEA Si 1 – Si 5 nicht gebaut werden. Somit war der Ablehnungsgrund für die WEA Si 6 aus dem Bescheid vom 01.12.2016 entfallen.

Daraufhin wurde auf Antrag der GERES Siesbach GmbH & Co. KG vom 05.04.2019 die WEA Siesbach 6 von dem unter dem Az. 62-690-10/13 geführten Verfahren abgetrennt und ab dem 16.04.2019 unter dem Az. 62-690-01/19 geführt. Für die WEA Siesbach 6 wurde damit das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG war unter Berücksichtigung der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten zu prüfen.

1.2 Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Fachstellen beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz
- Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
- Forstamt Birkenfeld
- Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald, Birkenfeld
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz
- Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld, Herrstein
- Verbandsgemeindewerke Birkenfeld
- Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Telekom, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Bundesnetzagentur, Berlin
- PLEDOC GmbH, Essen
- BIL-Leitungsauskunft

1.3 Die o. g. Behörden/Fachstellen äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

- 1.4 Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 29.06.2012, Az. 62-690-10/12, festgestellt.
- 1.5 Die Ortsgemeinde Siesbach hat durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2019 ihr Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zu dem Vorhaben erteilt.
- 1.6 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, hat am 17.04.2019 die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz zur Errichtung und zum Betrieb der WEA Si 6 erteilt.
- 1.7 Die im Rahmen der Typenprüfung zur Windenergieanlage Enercon E-101 getroffenen Feststellungen waren für deren Gültigkeitsdauer im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu prüfen.
- 1.8 Aus dem im Bescheid vom 01.12.2016, Az. 62-690-10/13, niedergelegten Ergebnis der im Genehmigungsverfahren für die acht beantragten WEA Leisel-Siesbach durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA Siesbach 6 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. Verordnung zum BImSchG.
- 1.9 Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens hat somit insgesamt ergeben, dass unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, so dass die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA Siesbach 6 zu erteilen ist.
- 1.10 Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.
- 1.11 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

#### **IV. Öffentliche Bekanntmachung**

Die Entscheidung wird nach § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

**33.248,72 €**

(in Worten: dreiunddreißigtausendzweihundertachtundvierzig Euro und 72 Cent)

festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt aufgrund des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 13.06.2017 sowie der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 28.08.2019.

### Berechnung:

Errichtungskosten der WEA i. S. v. Ziff. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 28.08.2019	
Herstellungskosten der Anlage: 3.583.000,00 €	3.583.000,00 €
abzüglich	2.500.000,00 €
ergibt	1.083.000,00 €
davon 0,4 %	4.332,00 €
zuzüglich	15.250,00 €
ergibt	19.582,00 €
zuzüglich Auslagen (Sachaufwand) gem. § 6 Besonderes Gebührenverzeichnis	15,00 €
zuzüglich Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden gemäß § 7 Besonderes Gebührenverzeichnis	
Untere Naturschutzbehörde	4.342,48 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	210,15 €
SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	815,35 €
Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr	150,00 €
Forstamt	7.400,00 €
Landesamt für Geologie und Bergbau	378,44 €
Untere Wasserbehörde	355,30 €
	13.651,72 €
<b>ergibt Gesamtgebühr</b>	<b>33.248,72 €</b>

Der Betrag in Höhe von **33.248,72 €** ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-01/19 ANSCH und der Buchungsstelle 56101.43134000 an die Kreiskasse Birkenfeld zu überweisen (IBAN: DE 63 5625 0030 0000 20 50 95, BIC: BILADE55XXX, Gläubiger Identifikationsnr.: DE76 BIR0000010733).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes "VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Anja Schulz)

**Ausfertigung:**

Ortsgemeinde  
55767 Siesbach

über

Verbandsgemeindeverwaltung  
55765 Birkenfeld

Verbandsgemeindeverwaltung  
Birkenfeld/Nahe  
Eing. 19. Dez. 2019  
FB 2 .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Bescheid übersenden wir Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Anja Schulz)

